

Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Wildschweinbejagung in Naturschutzgebieten des Kreises Borken

Nach

- § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- § 75 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 20. Juli 2000 (GV NRW. S. 487),
- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen,
- in Verbindung mit Ziffer 6 des jeweiligen Landschaftsplans

wird für die Naturschutzgebiete

Name des Gebietes	Landschaftsplan
„Ammeloer Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Amtsvenn – Hündfelder Moor“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Bennekampshaar“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Bröcke“	„Ahaus“
„Ellewicker Feld“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“
„Epe-Graeser Venn“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Goorbach und Hornebecke“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Goor-Witte Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Krosewicker Grenzwald“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“
„Lüntener Fischteiche“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Lüntener Wald“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Schwattet Gatt“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Witte Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Zwillbrocker Venn“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“

folgende Befreiung erteilt:

1. Soweit der jeweils geltende Landschaftsplan verbietet,

a) in den Naturschutzgebieten Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten,

oder

b) mehr als zwei Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen,

wird von diesem Verbot Befreiung erteilt, um die Bejagung von Schwarzwild, u.a. im Rahmen von Drückjagden, auch revierübergreifend, zu ermöglichen.

2. Die Befreiung zur Anlage bzw. zur Unterhaltung von Kirrungen betrifft lediglich gleichzeitig der Unteren Jagdbehörde angezeigte Kirrungen. In besonderen Einzelfällen kann die Untere Naturschutzbehörde eine angezeigte KIRRUNG ablehnen, wenn der Standort aus naturschutzrechtlichen Gründen besonders sensibel ist und die Unterhaltung der KIRRUNG mit den Schutzzwecken des Gebietes nicht vereinbar ist.
3. Die Befreiung nach Ziffer 1 und 2 gilt ausschließlich außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit, also lediglich vom 16. Juli bis zum 28. Februar des Folgejahres.
4. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter (z.B. aus Jagdpachtverträgen). Eine sonstige Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen wird durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung, angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen.
6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
7. Die Allgemeinverfügung kann beim Kreis Borken, Untere Naturschutzbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1418 eingesehen werden.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 01.01.2020 zunächst bis zum 31.01.2023.

Gründe:

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens Afrikanische Schweinepest (ASP) in den östlichen Nachbarländern Deutschlands bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die Landwirtschaft und die Jagd verbunden. Weiterhin entstehen durch die hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken (vgl. Erlass vom 04.01.2018 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW). Im Hinblick auf die Ausbreitung der ASP fordert das Land NRW von der Jägerschaft eine intensive Bejagung des Schwarzwildes. Die Jagdzeit für Schwarzwild in NRW wurde deswegen dahingehend geändert, dass bis zum 31.01.2023 ganzjährig (mit Ausnahme von führenden Bachen mit Frischlingen bis 25 kg) das Schwarzwild bejagt werden darf. Durch die Ermöglichung einer intensiven Bejagung des Schwarzwildes auch in Naturschutzgebieten sollen die beschriebenen Risiken und Schäden reduziert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 in 48145 Münster zu erheben.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Borken, 15.11.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez.
Kordula Blickmann